

Schriften zum Bürgerlichen Recht

---

Band 576

# Der Bestimmtheitsgrundsatz im Privatrecht

Von

Christian Uhlmann



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIAN UHLMANN

Der Bestimmtheitsgrundsatz im Privatrecht

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 576

# Der Bestimmtheitsgrundsatz im Privatrecht

Von

Christian Uhlmann



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0720-7387  
ISBN 978-3-428-19160-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-59160-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

# Inhaltsverzeichnis

## *Kapitel 1*

<b>Einführung</b>	11
-------------------	----

## *Kapitel 2*

<b>Bestimmtheit im Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse</b>	14
---	----

§ 1 Allgemeine Mindestanforderungen	14
§ 2 Konkretisierung der allgemeinen Mindestanforderungen	18
§ 3 Die Unterscheidung zwischen Gattungs- und Stückschuld	20
A. Die Gattungsschuld	21
B. Die Stückschuld	22
C. Unterschiede und Gemeinsamkeiten	23
I. Im materiellen Recht	23
II. Im Prozessrecht	24

## *Kapitel 3*

<b>Bestimmtheit von Gestaltungsrechten</b>	27
--	----

§ 1 Allgemeine Mindestanforderungen	28
§ 2 Begründungserfordernis	29
§ 3 Synthese	31

## *Kapitel 4*

<b>Bestimmtheit im Sachenrecht</b>	35
------------------------------------	----

§ 1 Historischer Ausgangspunkt	35
§ 2 Zweck des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes	38
§ 3 Bestimmtheit im Mobiliarsachenrecht	40
§ 4 Bestimmtheit im Immobiliarsachenrecht	42
§ 5 Synthese	44

*Kapitel 5*

<b>Bestimmtheit bei der Übertragung von Forderungen</b>	48
§ 1 Ausgangspunkt	48
§ 2 Die Bestimmbarkeit	49
§ 3 Synthese	51

*Kapitel 6*

<b>Bestimmtheit im Erkenntnisverfahren</b>	53
§ 1 Ausgangspunkt	53
§ 2 Zweck des Bestimmtheitsgebots	58
§ 3 Bestimmtheit des Klageantrags	60

*Kapitel 7*

<b>Bestimmtheit im Vollstreckungsverfahren</b>	65
§ 1 Zweck des Bestimmtheitsgebots	65
§ 2 Bestimmtheit des Titels	69
§ 3 Synthese: Bestimmtheit im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren	73

*Kapitel 8*

<b>Der Bestimmtheitsgrundsatz im Privatrecht</b>	76
§ 1 Angleichung zwischen Prozessrecht und materiellem Recht	76
A. Primat des materiellen Rechts?	76
B. Primat des Prozessrechts?	79
§ 2 Angleichung innerhalb des materiellen Rechts	81
<b>Fazit</b>	83
<b>Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Thesenform</b>	84
A. Bestimmtheit im Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse	84
B. Bestimmtheit von Gestaltungserklärungen	85
C. Bestimmtheit im Sachenrecht	85
D. Bestimmtheit bei der Übertragung von Forderungen	87
E. Bestimmtheit im Erkenntnisverfahren	87

Inhaltsverzeichnis	7
F. Bestimmtheit im Vollstreckungsverfahren	88
G. Der Bestimmtheitsgrundsatz im Privatrecht	89
<b>Literaturverzeichnis</b>	91
<b>Stichwortverzeichnis</b>	105

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckOGK	beck-online.GROSSKOMMENTAR
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Cardozo J. Int'l & Comp. L.	Cardozo Journal of International and Comparative Law
ders.	derselbe
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe
diesbzgl.	diesbezüglich
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
f./ff.	folgende
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GBO	Grundbuchordnung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
GVRZ	Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht
HK-BGB	Handkommentar BGB
HKK-BGB	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB

Hrsg.	Herausgeber
InsO	Insolvenzordnung
i. V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MünchKommBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MünchKommZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PWW	Prütting/Wegen/Weinreich
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite / Satz
sog.	so genannt
u.	und
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
WM	Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess



## Kapitel 1

# Einführung

Im Privatrecht wird man an ganz unterschiedlichen Stellen mit der Frage der Bestimmtheit konfrontiert. Landläufig wird die Bestimmtheit in erster Linie als Bezeichnungsproblem wahrgenommen – also die Frage, mit welcher Genauigkeit einzelne Elemente der Parteihandlung bzw. des zwischen den Parteien erreichten Konsenses zu präzisieren sind. Damit verbunden ist allerdings auch die allgemeine Frage, über welchen Inhalt die anzustrebende Einigung zwingend verfügen muss. Vor diesem Hintergrund wundert es nicht, dass dieses als Bestimmtheitsgrundsatz bezeichnete Phänomen typischerweise im materiellen Recht verortet wird. So bedarf jeder Schuldvertrag grundsätzlich eines bestimmten Inhalts bzw. einer konkretisierten Pflicht.<sup>1</sup> Fehlt es an diesen Mindestanforderungen, den *essentialia negotii*, ist der angestrebte Vertragsschluss gescheitert – es sei denn, es bestehen (ausnahmsweise) Vorgaben, mit deren Hilfe sich Modalitäten für die Bestimmung gewisser Leistungspflichten ermitteln lassen; zu denken wäre neben einer diesbezüglichen vertraglichen Übereinkunft an das Leistungsbestimmungsrecht der §§ 315 ff. BGB oder die Regeln zur Gattungsschuld. Häufig findet sich daher die Aussage, dass der Vertrag wegen Unbestimmtheit nichtig bzw. unwirksam sei.<sup>2</sup> Des Weiteren werden bei Verfügungsgeschäften gewisse Anforderungen an die Bestimmtheit gestellt. Zentral heißt es bei der Übereignung beweglicher Sachen, dass die zu übereignenden Gegenstände im Zeitpunkt der Einigung so genau zu bezeichnen sind, dass jeder Dritte allein anhand der dinglichen Einigung ohne Schwierigkeiten feststellen können müsse, an welchen konkreten Sachen das Eigentum übergehen soll. Besonders relevant wird dieser sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz bei der Übereignung von Mobilien, die sich etwa in einem Warenlager befinden, in Form der §§ 929, 930 BGB. Bei der Abtretung – insbesondere in Gestalt der antizipierten Zession – muss die zu übertragende Forderung hinreichend bestimmbar sein, wobei die Bestimmbarkeit auch aus der Perspektive des Forderungsschuldners zu beurteilen

---

<sup>1</sup> Siehe dazu noch Kapitel 2 § 1.

<sup>2</sup> So etwa BGH NJW-RR 2006, 1139, 1141 Rn. 21; 2020, 656, 657 Rn. 14; Grüneberg/*Grüneberg*, § 241 Rn 3; Staudinger/*Schiemann*, § 243 Rn. 1; ferner MünchKommBGB/*Bachmann*, § 241 Rn. 15; PWW/*Brinkmann*, § 145 Rn. 4. Darauf hinweisend, dass es beim Fehlen einer Übereinkunft über die *essentialia negotii* bereits an einem Vertragsschluss mangelt, *Bork*, BGB AT, § 19 Rn. 763; *Diederichsen*, in: FS zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, 81, 89; HK-BGB/*Dörmer*, § 154 Rn. 1 f.; *Flume*, AT II, § 34 6 b); *Gsell*, AcP 203 (2003), 119, 132; BeckOGK BGB/*Möslein*, § 154 Rn. 15; *Neuner*, BGB AT, § 38 Rn. 3; *Stadler*, BGB AT, § 19 Rn. 38; zur Differenzierung zwischen „Abschluss“, „Zustandekommen“ und „Wirksamkeit“ eines Vertrags *Leenen*, AcP 188 (1988), 381, 385 ff.

sei. Aber auch bei der Teilzession, also der Übertragung eines Forderungsteils, wird die Frage der Bestimmbarkeit relevant.

Anforderungen an die Bestimmtheit finden sich allerdings nicht nur im materiellen Recht. Auch auf der Ebene des Prozessrechts lassen sich entsprechende Vorgaben für die Bestimmtheit ausmachen. Zentral sind insoweit die Voraussetzungen, die die Muss-Vorschrift des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO an die Klageschrift stellt. Demnach hat die Klageschrift die bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grunds des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag zu enthalten. Andernfalls droht eine Abweisung der Klage als unzulässig; bei völliger Unbestimmtheit des Antrags besteht sogar die Gefahr, dass es überhaupt an einer ordnungsgemäßen Klageerhebung mangelt.<sup>3</sup> Diese mit der Prozesshandlung<sup>4</sup> der Klageerhebung<sup>5</sup> in Zusammenhang stehenden Bestimmtheitsanforderungen an die Klageschrift finden im Rahmen der Vollstreckung ihre Fortsetzung. Der Titel muss nicht nur Vollstreckungsschuldner und Vollstreckungsgläubiger genau bezeichnen, sondern es sind auch Art und Umfang des zu vollstreckenden Begehrens inhaltlich genau anzugeben. Ansonsten kann es zu Verzögerungen im Vollstreckungsverfahren kommen; im ungünstigsten Fall scheidet die Vollstreckung an der Unbestimmtheit des Titels und es ist erneut ein Erkenntnisverfahren durchzuführen.<sup>6</sup>

Dieser kurze Abriss hat deutlich gemacht, dass das Privatrecht an den verschiedensten Stellen Anforderungen an die Bestimmtheit des Rechtsgeschäfts bzw. der Prozesshandlung stellt. Derartige Fragen werden bislang in den verschiedenen Teilrechtsgebieten vornehmlich isoliert voneinander betrachtet, ohne dass aus dem einen Rechtsgebiet Schlüsse für das jeweils andere gezogen werden. Vor diesem Hintergrund ist das zentrale Anliegen dieser Studie zu untersuchen, ob ein einheitlicher, das Privatrecht durchdringender Bestimmtheitsgrundsatz ausgemacht werden kann. Damit in Zusammenhang steht nicht nur die Frage, ob sich identische Anforderungen an die Bestimmtheit festmachen lassen oder ob mehrere Stufen von Bestimmtheit existieren, sondern auch, ob aus der Unterscheidung zwischen materiellem Recht und Prozessrecht spezifische Charakteristika für die Bestimmtheit von Rechtsgeschäften bzw. Prozesshandlungen folgen; gleiches trifft auch auf die das

---

<sup>3</sup> Siehe dazu noch Kapitel 6 § 1.

<sup>4</sup> Allgemein zum Begriff der (parteibezogenen) Prozesshandlung *Jacoby*, Zivilprozessrecht, Kap. 6 Rn. 46 ff.; *Jauernig/Hess*, Zivilprozessrecht, § 30 Rn. 1 ff.; *Stein/Jonas/Kern*, vor § 128 Rn. 237 ff.; *Lüke*, Zivilprozessrecht I, § 19 Rn. 1 ff.; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, § 6 Rn. 276 ff.; *MünchKommZPO/Rauscher*, Einleitung Rn. 440 ff.; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 58 ff.; *Schilken/Brinkmann*, Zivilprozessrecht, § 4 Rn. 12 ff.; ferner *Wagner*, Prozeßverträge, 22 f.

<sup>5</sup> Zur Rechtsnatur der Klageerhebung als Prozesshandlung *Wieczorek/Schütze/Assmann*, § 253 Rn. 7 f.; *Jauernig/Hess*, Zivilprozessrecht, § 30 Rn. 4; *Stein/Jonas/Kern*, vor § 128 Rn. 248; *Lüke*, Zivilprozessrecht I, § 19 Rn. 5; *MünchKommZPO/Rauscher*, Einleitung Rn. 444; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 89 Rn. 7; *Schilken/Brinkmann*, Zivilprozessrecht, § 4 Rn. 20 u. § 5 Rn. 12.

<sup>6</sup> Siehe dazu noch Kapitel 7 § 2.

deutsche Privatrecht prägende Differenzierung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften zu<sup>7</sup>.

Es versteht sich von selbst, dass nicht auf sämtliche Gesichtspunkte eingegangen werden kann, die im Privatrecht in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten mit dem Bestimmtheitsgrundsatz aufkommen. So wird namentlich der (früher) im Personengesellschaftsrecht anzutreffende Bestimmtheitsgrundsatz ausgeklammert.<sup>8</sup> Insofern handelt es sich aus funktionaler Perspektive auch nur vordergründig um eine Frage der Bezeichnungsgenauigkeit. Im Wesentlichen geht es darum, für die Minderheit eindeutig erkennbar zu machen, in welchen Fällen sie überstimmt werden kann. Der gesellschaftsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz befasst sich mithin mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen vom im Personengesellschaftsrecht geltenden Einstimmigkeitsprinzip abgewichen werden kann; es handelt sich demnach funktional um ein Instrument des Minderheitenschutzes.

Kernanliegen dieses Beitrags ist die Herausarbeitung allgemeiner Grundzüge, die das Privatrecht in den unterschiedlichen Rechtsgebieten an die Bestimmtheit von Rechtsgeschäften bzw. Prozesshandlungen stellt. Dazu ist zunächst das Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse in den Blick zu nehmen (Kapitel 2). Im Anschluss werden Gestaltungsrechte (Kapitel 3), das Sachenrecht (Kapitel 4) und das Recht der Forderungsabtretung (Kapitel 5) analysiert. Ein Blick ins Prozessrecht beendet die Untersuchung der in dieser Studie thematisierten Rechtsgebiete, wobei zwischen dem Erkenntnis- (Kapitel 6) und dem Vollstreckungsverfahren unterschieden wird (Kapitel 7). Die Skizzierung von Grundzügen eines allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatzes im Privatrecht beschließt die Studie (Kapitel 8).

---

<sup>7</sup> Allgemein zum damit in Zusammenhang stehenden Trennungs- und Abstraktionsprinzip *Baur/Stürner*, Sachenrecht, § 5 Rn. 40 ff.; *Bork*, BGB AT, § 13 Rn. 445 ff. u. 476 ff.; *HK-BGB/Dörner*, vor §§ 104 ff. Rn. 10; *Füller*, Eigenständiges Sachenrecht?, 112 ff.; *Grigoleit*, AcP 199 (1999), 379, 380 f.; *Staudinger/Heinze*, vor §§ 929 ff. Rn. 15 ff.; *Huber*, in: FS für Claus-Wilhelm Canaris, 471, 474 ff.; *Jauernig*, JuS 1994, 721; *BeckOGK BGB/Klinck*, § 929 Rn. 3 ff.; *Lieder*, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 264 ff.; *Medicus/Petersen*, BGB AT, § 20 Rn. 220 ff.; *Neuner*, BGB AT, § 29 Rn. 23 ff. u. 66 ff.; *MünchKommBGB/Oechsler*, § 929 Rn. 5 u. 8 ff.; *Säcker*, in: FS für Apostolos Georgiades, 359, 369 ff.; *Stadler*, Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion, 7 f. u. passim; *dies.*, BGB AT, § 16 Rn. 15; *Viehweg/Lorz*, Sachenrecht, § 1 Rn. 10; *Wellenhofer*, Sachenrecht, § 3 Rn. 11 f.

<sup>8</sup> Zum personengesellschaftsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz bzw. zu dessen Aufgabe durch die Rspr. BGHZ 203, 77, 82 ff. Rn. 9 ff.; BGH NZG 2020, 1384 f. Rn. 11; *Altmeyden*, NJW 2015, 2065; *W. Goette/M. Goette*, DStR 2016, 74; *Klöhn*, AcP 216 (2016), 281, 285 f. u. 289; *Schäfer*, Gesellschaftsrecht, § 7 Rn. 10; *Ulmer*, ZIP 2015, 657; *Westermann*, in: FS für Apostolos Georgiades, 465, 481 ff. Zur weiteren gesellschaftsrechtsrechtlichen, mit dem Bestimmtheitsgebot zusammenhängenden Fragen, siehe etwa BGH NZG 2014, 184, 187 Rn. 25 ff. (Bestimmtheitsanforderungen bzgl. der Teilung eines GmbH-Geschäftsanteils).